



GEMEINDE TRATTENBACH
 2881 Trattenbach 10, Bezirk Neunkirchen, NÖ
 Telefon 02641/8220
 mailto: gemeinde@trattenbach.gv.at
 URL: www.trattenbach.gv.at
 UID Nr.: ATU 16274207



Der Gemeinderat der Gemeinde Trattenbach hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung 2024
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz
für die Gemeinde Trattenbach

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Trattenbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Trattenbach ohne Ausnahme.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. Kompostierbaren (biogenen Abfällen)
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungstoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 5. Sperrmüll
zu sammeln
2. Restmüll ist in den zugewiesenen Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120, 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3. Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120 und 240 Liter pro Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
4. Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen mit 240 und 1100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
6. Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
7. Sperrmüll wird zweimal jährlich gesammelt.
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

1. Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihr Deckel stets einwandfrei geschossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
4. Die beigestellten Müllbehälter bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

5. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

1. Im Pflichtbereich werden
 - a) 12/4 Einsammlungen von Restmüll,
 - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 12 Einsammlungen von kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - d) 7 Einsammlungen von Wertstoffen durchgeführt.
 Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
2. Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

für einen Müllbehälter (Graue Mülltonne) von 1100 Liter	€ 78,30
für einen Müllbehälter (Graue Mülltonne) von 240 Liter	€ 18,60
für einen Müllbehälter (Graue Mülltonne) von 120 Liter	€ 11,30
für einen Müllsack (Grauer Müllsack) von 60 Liter	€ 5,80

Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

für einen Müllbehälter (Braune Mülltonne) von 240 Liter	€ 12,00
für einen Müllbehälter (Braune Mülltonne) von 120 Liter	€ 6,20
für einen Müllsack (Brauner Müllsack) von 60 Liter	€ 3,10

Für die Abfuhr von Wertstoffen:

für einen Müllbehälter (Grüne Tonne) von 1100 Liter	€ 78,30
für einen Müllbehälter (Grüne Tonne) von 240 Liter	€ 18,60
für einen Müllsack (Grüner Sack) von 120 Liter	€ 9,35

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 22 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Johannes Hennerfeind

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023

Gemeinde Trattenbach

Abfallwirtschaft - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024

a. Personal- und Sachaufwand der Verwaltung	10.600,00 €
b. Ankauf Müllsäcke	700,00 €
c. Deponiegebühren	€
d. Entsorgungskosten (Beitrag Werstoffsammelzentrum)	10.500,00 €
e. Transportkosten	20.500,00 €
f. Verbandsbeitrag	15.000,00 €

1. Betriebskosten	57.300,00 €
--------------------------	--------------------

2. Wartung und Instandhaltung	100,00 €
--------------------------------------	-----------------

3. Erneuerungsrücklage	0,00 €
-------------------------------	---------------

a. Tilgung Darlehen	€
b. Zinsen Darlehen	€

4. Darlehensannuitäten	0,00 €
-------------------------------	---------------

5. sonstige jährliche Ausgaben	0,00 €
---------------------------------------	---------------

A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	57.400,00 €
--	--------------------

B1 Erträge aus der Abfallverwertung	0,00 €
--	---------------

B2 Annuitätenzuschüsse	0,00 €
-------------------------------	---------------

C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	57.400,00 €
--	--------------------

D Einnahmen Abfallwirtschaftsgebühr (sollte 100% von C sein)	49.342,70 €
---	--------------------

D1 Behandlungsanteil	49.342,70 €
-----------------------------	--------------------

	Anzahl Behälter	Abfahren	Grundgebühr	Summe	
a. Restmüll					6.764,40 €
60 Sack	788	entfällt	5,80	4.570,40	
Sonderbereich	200	entfällt	5,80	1.160,00	
120 Tonne	13	4	11,30	587,60	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
240 Tonne	6	4	18,60	446,40	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
1100 Tonne	0	0	78,30	0,00	
b. Wertstoff					37.392,30 €
60 Sack	150	entfällt	9,35	1.402,50	
Sonderbereich		entfällt	0,00	0,00	
120 Tonne	0	0	0,00	0,00	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
240 Tonne	268	7	18,60	34.893,60	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
1100 Tonne	2	7	78,30	1.096,20	
c. Biomüll					5.186,00 €
120 Tonne	65	12	6,20	4.836,00	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
240 Tonne	2	12	12,00	288,00	
60 Sack	20	1	3,10	62,00	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	

D2 Bereitstellungsanteil (max. 40% von D)		0,00 €
Anzahl der Wohnungen (eintragen)		
Bereitstellungsbetrag je Wohnung (eintragen)	0,00	= 0,00%
E Abfallwirtschaftsabgabe (Auswahl einer Variante. max. 100% von D)		10.855,39 €
Variante 1: % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll (Summe D1a)	0%	0,00 €
Variante 2: % der Abfallwirtschaftsgebühr (D)	22%	10.855,39 €
Variante 3: % der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil (D1)	0%	0,00 €
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (D+E-C), max 200% von C		2.798,09 €